

Foren

[Neue Themen](#) [Wer ist online](#) [Als gelesen markieren](#) [Benutzerliste](#)

Forum [Ausbildungsrecht und gesetzliche Grundlagen der Ausbildung](#)

Widerspruch IHK-Prüfer Befangenheit

ABONNIERT

BEITRÄGE	LETZTE AKTIVITÄT
Antworten	Suchen
Seite 1 von 1	Filter



woischen
Benutzer

Dabei seit:
19.02.2012
Beiträge: 1

[Share](#)

[Tweet](#)

Widerspruch IHK-Prüfer Befangenheit #1

20.02.2012, 18:49

Um der Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorzubeugen, wurde dieser Beitrag mit Hinweis auf unsere Forenregeln aus dem Forum entfernt.

redaktion@foraus.de

Zuletzt geändert von martin.pfaff; 22.05.2012, 12:40. Grund: Um der Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorzubeugen, wurde dieser Beitrag mit Hinweis auf unsere Forenregeln aus dem Forum entfernt

Stichworte: -

[Zitat](#) [Melden](#) [Like](#)



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

Share

Tweet

20.02.2012, 21:04

#2

Widerspruch gegen ein IHK-Prüfungsergebnis

Guten Tag, Frau / Herr 'woischen',

was Sie schreiben, ist kaum zu glauben!

Als Durchführender von Seminaren, die jeweils auf die so genannte Ausbildereignungsprüfung vorbereiten, habe ich seit mehr als 25 Jahren insgesamt gute Erfahrungen mit Prüfungsausschüssen der IHK Köln gemacht.

Als einige meiner Seminarteilnehmer einmal aus bestimmten Gründen von einer anderen IHK geprüft wurden, haben sich mehrere Teilnehmer bei mir massiv über den IHK-Prüfungsausschuss beschwert. Es ging einerseits um gravierende fachliche Fehleinschätzungen und andererseits um einen ungebührlichen persönlichen Verhaltensstil eines der Prüfer. Da ich also von einem untragbaren Fehlverhalten eines Prüfers (indirekt) auch selber betroffen war, glaube ich Ihren Schilderungen!

Was können Sie nun tun?

- Zunächst gratuliere ich Ihnen zu Ihrer Zivilcourage und Ihrem Engagement, sich bei der betreffenden IHK zu beschweren und auch dazu, Ihren Fall hier im foraus-Forum publik zu machen. - Wo Menschen arbeiten, werden Fehler gemacht, aber die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass bekannt gewordene Missstände abgebaut werden. Insofern ist Ihre Veröffentlichung sinnvoll und angemessen!

- Bitte seien Sie sich jedoch bewusst, dass Sie, als Prüfling, so gut wie keine Chance haben, sich mit Ihrem Anliegen gegenüber der betreffenden IHK durchzusetzen. (Mein Bruder, ein ehemaliger Berufsschullehrer, der mehr als 30 Jahre lang in IHK-Prüfungsausschüssen mitwirkte, hatte mich davor gewarnt, gegen IHK-Prüfungsentscheidungen anzugehen: Es würde mich nur viel Zeit und Nerven und ggf. auch Geld kosten, und am Ende würde rein gar nichts erreicht worden sein.)

- Sofern Sie andere 'Prüflinge' motivieren können, ähnliche Erlebnisse schriftlich festzuhalten und Sie diese ähnlichen Erinnerungsprotokolle dann als Argumentationshilfe verwenden dürfen, könnten Sie Ihrer 'Beschwerde' entscheidend mehr Gewicht verleihen. Ansonsten wird Ihr Vorgehen nur als 'Nachtreden eines uneinsichtigen Quertreibers / Versagers' abgetan werden können. Allerdings haben die meisten Prüflinge nach abgelegter Prüfung keine Lust, sich noch entsprechend Arbeit zu machen; sie sind eher froh, dass sie es 'hinter sich gebracht' haben. Außerdem haben Sie Angst(!), dass ihr eventuelles Engagement sich irgendwann einmal, nämlich bei einer späteren IHK-Prüfung, negativ für sie auswirken könnte. - In 'meinem Fall' hatten mehrere Prüflinge solche Erinnerungsprotokolle angefertigt, siehe tkompetenz.de/AdA/TeilnehmerBerichte.pdf - Mein Fall endete schließlich so, dass - nach inoffizieller Information - der Prüfer mit dem ungebührlichen Verhalten aus der Prüfungskommission entfernt wurde. Darüber hinaus wurde die mündliche Prüfung der insbesondere davon betroffenen (nämlich zunächst durchgefallenen) fünf Prüflinge

annulliert. In der 'wiederholten' Prüfung bestanden zwei dieser Prüflinge mit der Note '3', zwei weitere mit der Note '2' und der fünfte Prüfling sogar mit der Note '1' ... (Den gesamten Vorgang können Sie hier nachlesen: tkompetenz.de/AdA/mangelhaft.htm) (Links entfernt, da nicht erreichbar)

- Nehmen Sie Ihren Bildungsträger in die Pflicht, sich für Sie zu engagieren! - Wenn Ihre Vermutung zutrifft, muss dieser Bildungsträger sogar ein eigenes Interesse daran haben, dass die Teilnehmer seiner Bildungsgänge nicht unter der Ungerechtigkeit von ungeeigneten Prüfern zu leiden haben. - Ich hatte seinerzeit meinen Seminarteilnehmern Mut gemacht, gegen die IHK-Entscheidung Widerspruch einzulegen, und ich hatte ihnen sogar verbindlich zugesagt, notfalls die IHK-Gebühren bei einer Widerspruchsablehnung zu bezahlen!

- Sofern Ihr Widerspruch abgelehnt wird (Das wird wahrscheinlich passieren.), könnten Sie (vor dem Verwaltungsgericht) klagen. Selbst wenn Sie für den Prozess einen ~engagierten~ Rechtsanwalt finden, empfehle ich Ihnen sehr, diesem Anwalt die Kernaussagen Ihrer Klage schriftlich zur Verfügung zu stellen. - Sie können dabei natürlich auch auf eventuelle fachliche Fehlentscheidungen hinweisen, aber damit werden Sie den Prozess auf keinen Fall gewinnen. Ohne mich in Ihrem Prüfungsgebiet auszukennen, vermute ich, dass die Prüfer formale(!) Fehler gemacht haben. Um das zu beweisen, brauchen Sie einerseits die Durchführungsbestimmungen zur dieser Prüfung ('Prüfungsordnung' der IHK), andererseits sollten Sie sich die Kopie des Prüfungsprotokolls von der IHK aushändigen lassen. - Gleichwohl gilt: "Vor Gericht und auf hoher See hilft nur eins: Beten." - Bitte seien Sie sich im Klagefall auch bewusst, dass Sie der wirtschaftlich Schwächere sind: Ggf. bleiben Sie auf den Kosten des Rechtsstreits sitzen; falls aber die IHK den Prozess verlieren sollte: Die IHK-Verantwortlichen werden nicht persönlich zur Kasse gebeten. Die Risiken des Prozess-Verlierens sind also keinesfalls gleich verteilt.

Zum Schluss:

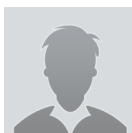
- In der Mehrzahl sind IHK-Ergebnisse nicht zu beanstanden.

- Wir leben in einem Staat, der es zulässt, Missstände aufzudecken und auf Beseitigung zu drängen. Das erfordert allerdings viel Zeit, Energie, Nerven und u. U. auch Geld. - Ich wünsche Ihnen, dass Sie genügend Menschen finden, die Ihnen Mut machen und Sie unterstützen.

Zuletzt geändert von Administrator; 22.02.2019, 10:28.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei nutzen](#)

Bearbeiten Zitat Melden Like



adalbert.rusch

21.02.2012, 13:38

#3

Widerspruch gegen ein IHK-Prüfungsergebnis

Hallo Herr Woischen,
Für einen Außenstehenden ist es sehr schwierig, sich in Ihrem Fall

Moderator

Dabei seit:
23.10.2001
Beiträge: 678

[Share](#)[Tweet](#)

kompetent zu äußern. Das würde ein Gespräch mit Frage und Antwort erfordern, was hier nicht möglich ist.

Dennoch rate ich Ihnen, einen Anwalt zuzuziehen. Schon der Briefkopf eines solchen lässt bei Kammern die Ausmerksamkeitsschwelle nach oben schnellen. Saloppe Antworten von möglicherweise inkompetenten Subalternen, wie Sie es schildern, wird es dann nicht mehr geben.

Noch ein Tipp: Stellen Sie Ihr Anliegen doch ein Mal in das Prüferportal des BIBB (www.prueferportal.org), dort finden Sie vielleicht eher die Ansprechpartner als hier unter den Ausbildern, die ja nicht notwendigerweise auch Prüfer sind.

Viel Erfolg und alles Gute!
Adalbert Ruschel

Adalbert Ruschel
Professor i.R. Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg
Autor und Ko-Autor von Büchern und Buchbeiträgen zur beruflichen Bildung

Zitat Melden Like 0



<input type="text"/>	Schriftart ▾	Gr... ▾	▾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	▾	<input type="text"/>

Hier deinen Text eingeben...

[Abbrechen](#)[Vorschau](#)[Antworten](#)

Deutsch (Du)

[Hilfe](#) | [Kontakt](#) | [Datenschutz](#) | [Hinauf](#)

Powered by [vBulletin®](#) Version 5.5.4
Copyright © 2019 vBulletin Solutions, Inc. Alle Rechte vorbehalten.
Die Seite wurde um 19:25 erstellt.